

Wintersemester 2019 / 2020

Das Recht der Strafverteidigung

Wiederholungsfragen zu § 5

1. Wie viel Wahlverteidiger kann ein 17-jähriger Beschuldigter unter Berücksichtigung des § 137 Abs. 2 StPO maximal haben ?
2. Läßt das Strafprozessrecht es zu, dass die Zahl der Verteidiger eines Beschuldigten die Obergrenze des § 137 Abs. 1 S. 2 StPO übersteigt ?
3. Aus welchem Grund begrenzt § 137 Abs. 1 S. 2 StPO die Zahl der Wahlverteidiger ?
4. Sind die Prozesshandlungen eines Wahlverteidigers, dessen Mitwirkung die Grenze des § 137 Abs. 1 S. 2 StPO durchbricht, wirksam ?
5. Verstößt es gegen § 146 StPO, wenn ein angeklagter Rechtsanwalt sich selbst und zugleich einen Mitangeklagten verteidigt ?
6. Wie unterschied sich die von 1974 bis 1987 geltende Fassung des § 146 StPO von der aktuell geltenden Fassung ?
7. Was versteht man unter „derselben Tat“ iSd § 146 S. 1 StPO ?
8. Ist es zulässig, dass ein Strafverfahren gegen mehrere Beschuldigte geführt wird, obwohl es dabei nicht um dieselbe Tat geht ?
9. Was versteht man unter „sukzessiver Mehrfachverteidigung“ ?
10. Gilt § 146 StPO im Jugendstrafverfahren ?
11. Gilt § 146 StPO im Bußgeldverfahren ?
12. Gilt § 146 StPO in einem Sicherungsverfahren ?